



Mindestausrüstung

Motor- und Segelschiffe

ausgenommen Segelschiffe ohne festen Ballast bis
15 m² Segelfläche und 4.4 kW Maschinenleistung

Gesetzliche Bestimmungen

Mindestausrüstung (Art. 13.19 BSO und Art. 132 BSV)

- Ruder oder Paddel (sofern das Schiff damit fortbewegt werden kann)
- Bootshaken
- Tauwerk
- Anker mit Trosse oder Kette mit ausreichender Haltekraft
- Signalhorn (mit tiefem Ton, von Fremdenergiequelle unabhängig)
- Notflagge (rot, kürzeste Seitenlänge 60 cm)
- weisses Rundumlicht (für Schiffe mit Motoren über 4,4 kW als Notlicht)
- Wasserschöpfer und/oder Lenzpumpe
- je 1 Feuerlöscher (mindestens 2 kg, alle drei Jahre nachweislich geprüft) für
 - Schiffe mit eingebauten Motoren
 - Schiffe mit Aussenbordmotoren über 7,4 kW
 - Schiffe mit Heiz- oder Kocheinrichtungen
- Positionslichter
- Zusätzlich werden ein Kompass und Werkzeug empfohlen

Die Ausrüstung muss stets in gebrauchsfähigem Zustand mitgeführt werden.

Elektro- und Gasatteste (Art. 13.14 BSO sowie Art. 125 und Art. 129 BSV)

Für die Immatrikulation von Schiffen mit

- elektrischen Installationen mit einer Spannung über 50 Volt und einem Strom über 2 Ampere,
- Flüssiggasanlagen (Propan, Butan und dgl.),

ist ein Prüfbericht eines zugelassenen Sachverständigen vorzulegen.

Rettungsgeräte (Art. 13.20 BSO und Art. 134 BSV)

Für jede an Bord befindliche Person mit einem Körpergewicht von 40 kg oder mehr muss eine Rettungsweste mit Kragen mit mindestens 100 N Auftrieb mitgeführt werden.

Für jede an Bord befindliche Person mit einem Körpergewicht von weniger als 40 kg muss eine geeignete Rettungsweste mit Kragen mit entsprechendem Auftrieb vorhanden sein.

Aufblasbare Rettungswesten werden anerkannt, wenn die Auslösung automatisch oder von Hand erfolgt und sie gemäss Herstellerangaben gewartet sowie geprüft sind.

Auf Segelschiffen mit festem Ballast oder mit mehr als 15 m² Segelfläche und auf Motorschiffen über 30 kW Maschinenleistung muss zusätzlich ein Rettungsring oder -kragen mit einer schwimmfähigen Wurfleine von mindestens 10 m Länge mitgeführt werden.

Kennzeichen (Art. 2.01 BSO und Art. 16 BSV)

Das behördlich zugewiesene Kennzeichen ist vorne, auf beiden Bordseiten, in Blockschrift (*lateinische Schriftzeichen/arabische Ziffern*) und in gut sichtbarer, witterungs-beständiger Kontrastfarbe zum Untergrund anzubringen (*keine Zierschriften*).

Die Schriftgröße muss mindestens 8 cm betragen (*Schiffe über 15 m Länge mind. 20 cm*).